

Anlage 2

zur Niederschrift
181. Sitzung des Planungsausschusses
am 16.12.2025
öffentlich

Beschluss



Radebeul, 16.12.2025

Beschluss PA 06/2025

181. Sitzung des Planungsausschusses am 16.12.2025, TOP 2.1

(öffentlich)

Beschlussgegenstand:

Stellungnahme zur Raumverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Elbe-Oberlausitz-Leitung, Abschnitt Großenhain/Nord – Altwilschdorf“ gemäß § 15 ROG

Beschlusstext:

Der Planungsausschuss beschließt, den unter Punkt 2 enthaltenen Wortlaut der regionalplanerischen Beurteilung des Entwurfs der Stellungnahme als Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge gegenüber der Landesdirektion Sachsen abzugeben.

Begründung:

Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge wurde mit Schreiben vom 22.10.2025 (Posteingang beim RPV am 24.10.2025) durch die Landesdirektion Sachsen aufgefordert, zu den mit dem Antrag auf Raumverträglichkeitsprüfung vom Planungsträger 50 Hertz Transmission GmbH vorgelegten Planunterlagen zur Errichtung einer 380 kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen Großenhain, Landkreis Meißen und Dresden mit der Bezeichnung „Elbe-Oberlausitz-Leitung, Abschnitt Großenhain/Nord – Altwilschdorf“ Stellung zu nehmen.

Gemäß Beschluss PA 01/2015 des Planungsausschusses vom 26.02.2015 sollen u. a. Stellungnahmen zu Raumverträglichkeitsprüfungen der Beratung und Beschlussfassung im Planungsausschuss vorbehalten sein.

Anlage:

Stellungnahme

Die Beschlussfassung wird bestätigt.

Ralf Hänsel
Verbandsvorsitzender



Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsvorsitzender

Landesdirektion Sachsen
Referat 34
Herr Joachim Brockpähler
Olbrichtplatz 1
01099 Dresden

Radebeul, 16.12.2025

**Stellungnahme zur Raumverträglichkeitsprüfung zum Vorhaben „Elbe-Oberlausitz-
Leitung, Abschnitt Großenhain/Nord – Altwilschdorf“ auf Antrag der 50Hertz
Transmission GmbH**

Posteingang Regionaler Planungsverband: 24.10.2025

Sehr geehrter Herr Brockpähler,

der vorgelegte Entwurf der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes zur o. a. Raumverträglichkeitsprüfung wurde in der Sitzung des Planungsausschusses am 16.12.2025 beraten und beschlossen.

Die Stellungnahme geht Ihnen hiermit in der Anlage zu.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Hänsel
Verbandsvorsitzender

Anlage
Stellungnahme

Anlage

Die Unterlagen der RVP wurden auf Grundlage der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes¹, bestehend aus den Kapiteln bzw. Teilkapiteln 1 bis 3 sowie 5.1.2, geprüft. Zusätzlich wurde der Landesentwicklungsplan 2013 (LEP) hinzugezogen.

Für die regionalplanerische Bewertung werden vor allem konkurrierende Belange, aber auch planungsunterstützende Faktoren im Raum, wie insb. die Möglichkeit zur Bündelung mit anderen linienhaften Infrastrukturen, herangezogen. Wenn dabei von Bündelungspotential gesprochen wird, so ist das nicht gleichbedeutend mit dem Aufsetzen auf eine bereits vorhandene Trasse, sondern umfasst (gemäß den Ausführungen des Vorhabensträgers) auch die Ergänzung einer vorhandenen Trasse im parallelen Verlauf.

Die regionalplanerische Beurteilung erfolgt zunächst für die TKS und die Untervariantenuntersuchungen in den Konfliktschwerpunktbereichen. Anschließend werden die Ergebnisse in Form einer Gesamtbewertung einzelnen Korridore zusammengefasst und unter Berücksichtigung der gesamträumlichen Planung bewertet. Zum Abschluss wird ein Fazit gezogen.

Durch die Landesdirektion Sachsen (LDS) als verfahrensführende Behörde wurde der RPV ausdrücklich gebeten, der Stellungnahme auch die derzeit für unwirksam erklärten Festlegungen des Regionalplanes 2020 zugrunde zu legen. Dem kommt die Stellungnahme nach, allerdings erfolgt, soweit regionalplanerische Festlegungen nicht mehr wirksam sind, eine Beurteilung auf der Basis der diesen zugrundeliegenden Sachverhalte. Diese sind überwiegend im Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan bzw. in unterschiedlichen Bereichen des Fachrechts verankert. Im Falle der Betroffenheit des jeweiligen Fachrechts (u. a. Schutzgebiete, Abstände zu Gebäuden, Überspannung Gewässerkörper) ist der Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde besonderes Gewicht beizumessen. Auf diesbezüglich wiederholende Verweise im Text wird aufgrund der besseren Lesbarkeit verzichtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Regionale Planungsverband derzeit mit den Verfahren zu den Teilregionalplänen „Erneuerbare Energien / Windenergienutzung“ sowie „Freiraumentwicklung“ im Neuaufstellungsprozess von diesbezüglichen Zielen und Grundsätzen befindet. Im Rahmen des sachlichen Teilregionalplanes „Freiraumentwicklung“ bilden die bisherigen, gegenwärtig jedoch nicht mehr rechtswirksamen Festlegungen des Regionalplanes 2020 eine wesentliche Grundlage. Konkretere Hinweise dazu werden bei Bedarf an entsprechender Stelle gegeben.

Grundsätzlich wird aus regionalplanerischer Sicht darauf hingewiesen, dass die Benennung konkurrierender Funktionen und Nutzungen nicht in jedem Falle und zwangsläufig mit erheblichen, ggf. auch unvereinbaren Konflikten verbunden sein muss, sondern teilweise durch die Wahl der Maststandorte wirksam beeinflusst werden kann. Dementsprechend sind die Maststandorte so zu wählen, dass eine größtmögliche Reduzierung von Konflikten erreicht werden kann.

Im Zusammenhang mit den unwirksam gewordenen Vorranggebieten (VRG) Landwirtschaft wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der lediglich kleinräumigen Flächeninanspruchnahme

¹ Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020, wirksam seit 17.09.2020 mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 38/2020, unter Beachtung der Unwirksamkeit des Kapitels 5.1.1 Windenergienutzung durch Urteil des Sächsischen Obergerichts vom 11.05.2023, öffentlich bekanntgemacht mit Bekanntmachung vom 05.07.2023 im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 29/2023, und der Kapitel 4 Freiraumentwicklung und 5.2 Wasserversorgung durch Urteile des Sächsischen Obergerichts vom 23.11.2023, öffentlich bekanntgemacht mit Bekanntmachung vom 19.02.2024 im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 11/2024.

durch potentielle Maststandorte von keinen raumbedeutsamen Auswirkungen auf Landwirtschaftsflächen auszugehen ist.

Vor dem Hintergrund der Unwirksamkeit des Kapitels „Freiraumentwicklung“ in Verbindung mit der Rechtswirkung von Grundsätzen wird in dieser Stellungnahme i. d. R. auf das Heranziehen von rechtsunwirksamen Vorbehaltsgebieten (VBG) verzichtet.

Aus Sicht der Regionalplanung wird die methodische Herangehensweise hinsichtlich der gesetzten Breite der Korridore hinterfragt. Dies gilt insbesondere für die Bereiche, in denen eine Überschneidung mit bestehenden Ortslagen innerhalb eines TKS erkennbar ist, da zumindest die Überspannung – insb. von Wohngebäuden – durch den Planungsträger selbst ausgeschlossen wird und zumindest für die Untervarianten mögliche konkretere Trassierungen bereits verzeichnet sind.

Regionalplanerische Beurteilung der TKS

TKS 1

TKS 1 stellt den Ausgangspunkt der Alternativen A, B und C dar. Im südlichen Bereich der Ortschaft Skaup beginnend, verläuft das TKS ungebündelt zunächst in östliche Richtung, bis es westlich von Adelsdorf in Richtung Süden abknickt. Nordwestlich von Folbern bestehen die weiteren Verlaufsmöglichkeiten mit dem TKS 16 (Variante C), TKS 7 (Variante B) sowie TKS 2 (Varianten A und B).

Der geplante Verlauf des TKS kreuzt westlich von Adelsdorf den Spitalbach mit begleitender Ufervegetation, welcher die wesentliche Ausweisungsgrundlage des dort verorteten unwirksam gewordenen VRG Arten- und Biotopschutz darstellt. Im Rahmen der Neuaufstellung des sachlichen Teilregionalplanes „Freiraumentwicklung“ ist in diesem Teilbereich eine erneute Ausweisung vorgesehen.

TKS 2 & 3

Die TKS 2 und 3 verlaufen nördlich der Ortschaft Folbern entlang der Bahnstrecke Dresden-Cottbus in Richtung Osten. Vom Start- bzw. Endpunkt des TKS 3 setzt sich mit den TKS 13 & 15 die Alternative B bzw. mit dem TKS 4 die Alternative A fort.

Insbesondere im TKS 3 sind die Flächen nördlich der Bahnstrecke Dresden-Cottbus gemäß Erläuterungskarte 10 „Klassifizierung der Vorkommen von Steine- und Erden-Rohstoffen, aktiver Steine-Erden-Bergbau“ des LEP 2013 in Klasse 4 (höchste Bau- und Sicherungswürdigkeit) kategorisiert und waren im Regionalplan 2020 entsprechend als VRG RA 24 und RL 07 ausgewiesen. Das Referat Rohstoffgeologie übermittelte im Zuge des laufenden Teilregionalplanverfahrens „Freiraumentwicklung“ Vorschlagsflächen im vergleichbaren Flächenumfang zur Berücksichtigung für die künftigen Festlegungen im Bereich der Rohstoffsicherung, sodass auch hierfür eine erneute Ausweisung im sachlichen Teilregionalplan „Freiraumentwicklung“ angestrebt wird. Ein zukünftiger Trassenverlauf sollte dementsprechend so geplant werden, dass dieser einem vollumfänglichen Abbau des dort verorteten hochwertigen Kiessandes nicht entgegensteht.

TKS 4

TKS 4 verläuft zunächst gebündelt entlang der Bahnstrecke Dresden-Cottbus in östliche Richtung bis zur Ortschaft Quersa. Anschließend setzt sich der Verlauf südlich des Firmengeländes von Kronospan fort, umgeht Lampertswalde und Schönfeld im Süden und schließt an der Kreuzung der B 98 an die Bundesautobahn (BAB) A 13 an. Von dort aus verläuft das TKS 4 gebündelt entlang der BAB bis nach Volkersdorf und knickt anschließend südlich der Ortschaft in Richtung Westen zum TKS 5 ab.

Hinsichtlich des Teilabschnittes bis zur Ortschaft Quersa wird in Bezug auf die nördlich der Bahnstrecke Dresden-Cottbus befindliche hochwertige Kiessandlagerstätte auf die Ausführungen zu TKS 2 & 3 verwiesen.

Im Bereich der Ortschaft Quersa sieht das TKS 4 die Querung des Quersabaches mit begleitender Ufervegetation vor, welcher die wesentliche Ausweisungsgrundlage des dort verorteten unwirksam gewordenen VRG Arten- und Biotopschutz darstellt. Im Rahmen der Neuaufstellung des sachlichen Teilregionalplanes „Freiraumentwicklung“ ist in diesem Teilbereich eine erneute Ausweisung vorgesehen.

Hinsichtlich des südlichen Verlaufes entlang des Firmengeländes von Kronospan wird auf die aktuell im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange² ausgelegten Unterlagen bezüglich des Flächennutzungsplanes der Gemeinden Lampertswalde und Schönfeld verwiesen. Diese sehen südlich der B 98 an dieser Stelle die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche vor. Eine mögliche Trassenführung sollte eine gewerbliche Entwicklung am Standort nicht behindern und entsprechend berücksichtigen.

Südlich von Schönfeld sind die rechtswirksamen regionalplanerischen Festlegungen in Form eines VBG Hochspannungsleitung für eine 110-kV-Trasse von Lampertswalde nach Röhrsdorf (Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien), das VBG Korridor Neubau für die Ortsumgehung der B 98 um Quersa sowie das VRG Trasse Neubau für die Ortsumgehung der B 98 um Schönfeld verortet. Bei Quersa ist im Bundesverkehrswegeplan für die im vordringlichen Bedarf geplante Ortsumgehung ein nördlicher Verlauf vorgesehen. Bei Thiendorf ist für die im weiteren Bedarf des Bundesverkehrswegeplanes 2030 geplante Ortsumgehung Thiendorf im LEP ein VBG festgelegt. Eine entsprechende Beachtung bzw. Berücksichtigung ist erforderlich. Die letzte, dem RPV bekannte Trassenplanung für die Ortsumgehung Thiendorf stammt aus dem Jahr 2009. Aktuelle Planungsstände zum Vorhaben liegen dem RPV nicht vor. Der Fortgang der Planung sollte hier in enger Abstimmung mit dem Straßenplanungsträger erfolgen.

Der Teilabschnitt des TKS 4 entlang der BAB 13 bis zur Ortschaft Volkersdorf ist durch eine große Anzahl überlagernder fachrechtlicher Schutzgebiete geprägt, deren Schutzziele durch den Verlauf der geplanten 380-kV-Leitung in unterschiedlichem Maße beeinträchtigt werden können. Dies betrifft insbesondere:

- Dammühlenteichgebiet (FFH)
- Große Röder zwischen Großenhain und Radeburg (FFH)
- Promnitz und Kleinkuppenlandschaft (FFH)
- Mittlere Röderaue und Kienheide (LSG)
- Moritzburger Kleinkuppenlandschaft (LSG)
- Wilschdorf-Rähnitzer Sandhügelland (LSG)
- Teiche bei Zschorna (SPA)
- Moritzburger Kleinkuppenlandschaft (SPA)
- Mittleres Rödertal (SPA)
- Speichersystem Radeburg (WW Rödern)
- Radeburg (TWSG)

Diese unterschiedlichen Schutzgebiete stellen unter Einbezug der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten i. d. R. eine wesentliche Ausweisungsgrundlage für die jeweils unwirksam gewordenen regionalplanerischen Festlegungen dar. Dies betrifft in diesem Abschnitt:

- VRG Arten- und Biotopschutz
- VRG Schutz des vorhandenen Waldes
- VRG Wasserversorgung
- VRG Waldmehrung
- VRG Kulturlandschaftsschutz Moritzburger Kleinkuppenlandschaft
- VRG Kulturlandschaftsschutz Teichlandschaft Zschorna – Würschnitz
- VRG vorbeugender Hochwasserschutz

² <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/gemeinde-schoenfeld/beteiligung/themen/1057877>,
letzter Abruf am 03.12.2025

In Anbetracht des Verlaufes des TKS 4 durch eine Vielzahl unterschiedlicher Schutzgebiete entlang der BAB 13 ist v. a. von einem hohen naturschutzfachlichen Konfliktpotential auszugehen. Diesem Umstand wurde im Regionalplan 2020 in Form entsprechender, nunmehr in Folge der Normenkontrollurteile unwirksam gewordener regionalplanerischer Festlegungen Rechnung getragen. Die vom Vorhabensträger vorgestellten Ergebnisse der überschlägigen Umweltprüfung bestätigen diese regionalplanerische Einschätzung grundsätzlich. Im Rahmen der Neuaufstellung von Zielen und Grundsätzen im sachlichen Teilregionalplan „Freiraumentwicklung“ sollen die bisherigen, gegenwärtig jedoch nicht mehr rechtswirksamen Festlegungen erneut zur Ausweisung gebracht werden.

Neben hohem naturschutzfachlichen Konfliktpotential werden gemäß den Ausführungen des Vorhabensträgers zusätzlich Verbotstatbestände für das Schutzgut Mensch, welche nicht durch entsprechende Minderungsmaßnahmen zu beheben seien, ausgelöst. Der Vorhabensträger benennt dafür die Überspannung von mehreren Industrie- und Gewerbeflächen im Bereich Quersa, Thendorf, Lampertswalde, Ebersbach (Hühnerfarm Waldrose) und Radeburg sowie Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen im Bereich des Stausees Radeburg (Campingplatz). An dieser Stelle wird kritisch vermerkt, dass das TKS 4 gegenüber allen anderen TKS mit über 23 km Länge deutlich länger als alle anderen Planungssegmente ist und für keinen der auch durch den Planungsträger selbst identifizierten Konfliktpunkte Untervarianten betrachtet wurden. Im Sinne eines vergleichbaren Vorgehens und der Objektivierung der daraus abzuleitenden Bewertung aller Varianten wäre zumindest eine Auseinandersetzung damit dringend anzuraten und wünschenswert gewesen.

TKS 5 & 6

TKS 5 sieht einen Verlauf der Trasse von der Abfahrt Marsdorf entlang der BAB 13 bis zum südlichen Teil der Ortschaft Volkersdorf vor. Anschließend knickt das TKS 5 in westliche Richtung ab und schließt an das TKS 6 an, welches in südwestliche Richtung zum in Planung befindlichen UW Altwilschdorf als Endpunkt verläuft.

Beide TKS verlaufen durch das NATURA 2000-Gebiet „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“ (SPA) sowie das gleichnamige LSG. Innerhalb des TKS 6 wird zusätzlich, im Bereich des geplanten UW, das LSG „Wilschdorf-Rähniter-Sandhügelland“ überplant. Die Schutzgebiete stellen eine wesentliche Ausweisungsgrundlage des dort zu großen Teilen überlagernden unwirksam gewordenen VRG Arten- und Biotopschutz sowie Kulturlandschaftsschutz im Gebiet der Moritzburger Kleinkuppenlandschaft dar. Im Rahmen der Neuaufstellung des sachlichen Teilregionalplanes „Freiraumentwicklung“ ist in diesem Teilbereich eine erneute Ausweisung vorgesehen.

Insbesondere TKS 6 verläuft fast vollständig durch einen im Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzug (Regionaler Grünzug Nr. 21 Volkersdorf/Rähnitz). In Umsetzung des Zieles 2.2.1.8 LEP waren insbesondere die folgenden Kriterien maßgebend für seine Festsetzung: Arten- und Biotopschutz, Wassererosionsgefährdung, Erhalt von Flächen für die Landwirtschaft sowie der Schutz von Waldflächen. Für den Bau einer Stromtrasse auch im Höchstspannungsbereich wird nicht a priori von einer prinzipiellen Unvereinbarkeit mit diesem Ziel der Raumordnung ausgegangen. Im konkreten Falle werden, bezogen auf die Ausweisungskriterien des Regionalen Grünzugs jedoch vor allem Belange des Arten- und Biotopschutzes betroffen sein. Diesbezüglich kommt der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde ein besonderes Gewicht zu.

In dem Zusammenhang wird innerhalb des TKS 6 auch auf das aktuell laufende Zielabweichungsverfahren (ZAV) für das UW Altwilschdorf verwiesen.

TKS 7

TKS 7 verläuft ungebündelt westlich der Ortschaft Folbern in Richtung Süden, westlich an der der Ortschaft Rostig vorbei bis nach Göhra. Nördlich von Göhra knickt das Segment in südöstliche Richtung ab und verläuft weiter bis zur Ortschaft Reinersdorf. An dieser Stelle setzt sich der Verlauf mit dem TKS 8 fort.

Zwischen Großenhain und Folbern quert das TKS 7 die NATURA 2000-Gebiete „Mittleres Rödertal“ (SPA) und „Große Röder zwischen Großenhain und Medingen“ (FFH), das LSG „Mittlere Röderaue und Kienhiede“ sowie die Große Röder, die Alte Röder, den Röderneugraben sowie hochwertige Moorbodenkomplexe. Diese Gegebenheiten stellen die wesentliche Ausweisungsgrundlage der dort verorteten unwirksam gewordenen VRG Arten- und Biotopschutz sowie vorbeugender Hochwasserschutz dar. Im Rahmen der Neuaufstellung des sachlichen Teilregionalplanes „Freiraumentwicklung“ ist in diesem Teilbereich eine erneute Ausweisung vorgesehen.

Das TKS 7 wird östlich von Göhra teilweise vom geplanten gleichnamigen Windpark überlagert. Hinsichtlich des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG zum Betrieb von drei Windkraftanlagen läuft aktuell ein Widerspruchsverfahren. Ergebnisse dazu liegen dem Regionalen Planungsverband zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.

TKS 8

TKS 8 verläuft ausgehend von der Ortschaft Reinersdorf weitestgehend in südöstliche Richtung – entlang der Westseite der Ortschaft Ebersbach – und schließt südlich der Ortschaft an das TKS 9a an.

Innerhalb des Verlaufes des TKS 8 sind Teilflächen westlich der Ortschaft Ebersbach im Rahmen des Aufstellungsprozesses des sachlichen Teilregionalplanes „Energieversorgung/ Windenergienutzung“ vertieft als Windpotenzialfläche untersucht worden, sodass es an dieser Stelle zu Konflikten kommen kann. Diesbezüglich wird auf die Notwendigkeit einer gegenseitigen Berücksichtigung der jeweiligen Planungsstände im weiteren Planungsprozess hingewiesen.

Weiterhin wird in diesem Bereich ein unwirksam gewordenen VRG Arten- und Biotopschutz gequert, dessen Ausweisung auf Avifauna-Zugrastgebieten über flussbegleitenden Niederungen beruht. Im Rahmen der Neuaufstellung des sachlichen Teilregionalplanes „Freiraumentwicklung“ ist in diesem Teilbereich jedoch eine Reduzierung des Flächenumfanges wahrscheinlich.

TKS 9a

TKS 9a verläuft gebündelt entlang einer 110-kV-Leitung südlich der Ortschaft Ebersbach in Richtung Süden und schließt nördlich der Ortschaft Bärwalde an das TKS 9b an.

Der Trassenkorridor verläuft entlang eines landwirtschaftlich genutzten Streifens, welcher zwischen zwei Waldgebieten (nördliche Ausläufer des Friedewaldes) liegt. Sowohl die Waldgebiete als auch der dazwischenliegende Streifen stellen einen Lebensraum für großräumig lebende Wildtiere dar, deren Durchgängigkeit langfristig gesichert werden soll. Entsprechend wurden diese Flächen als VRG Arten- und Biotopschutz im Regionalplan 2020 festgelegt. Im Rahmen der Neuaufstellung des sachlichen Teilregionalplanes „Freiraumentwicklung“ ist in diesem Teilbereich eine erneute Ausweisung vorgesehen.

TKS 9b & 10

TKS 9b verläuft zwischen der Kaolingrube Radeburg sowie der Ortschaft Bärwalde ungebündelt in südöstliche Richtung und schließt südlich der Kaolingrube an das TKS 10 an. Von dort aus erstreckt sich der Verlauf ungebündelt in südöstliche Richtung bis zur Ortschaft Berbisdorf und wird zu großen Teilen vom LSG „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“ überlagert.

Teile der TKS 9b und 10 verlaufen durch das unwirksam gewordene VRG Kulturlandschaftsschutz Moritzburger Kleinkuppenlandschaft, dessen Ausweisung unabhängig vom LSG zum Schutz der Kulturlandschaft vorgenommen wurde. Eine erneute Ausweisung ist vorgesehen.

TKS 11

TKS 11 erstreckt sich westlich entlang der Ortschaft Barbisdorf bis zum nördlichen Teil der Ortschaft Bärnsdorf und wird von folgenden Schutzgebieten überlagert:

- „Promnitz und Kleinkuppenlandschaft bei Bärnsdorf“ (FFH)
- „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“ (SPA und LSG)

Die Schutzgebiete bilden die wesentliche Ausweisungsgrundlage für das dort verortete VRG Arten- und Biotopschutz. Randliche Bereiche des TKS 11 tangieren das unwirksam gewordene VRG Kulturlandschaftsschutz Moritzburger Kleinkuppenlandschaft, dessen Ausweisung unabhängig vom LSG zum Schutz der Kulturlandschaft vorgenommen wurde. Im Rahmen der Neuaufstellung des sachlichen Teilregionalplanes „Freiraumentwicklung“ ist in diesem Teilbereich eine erneute Ausweisung beider VRG vorgesehen.

TKS 12

TKS 12 verläuft – ausgehend von der Ortschaft Bärnsdorf im Norden – ungebündelt in südöstliche Richtung bis zur BAB 13 und geht dort in das TKS 5 über.

Es befindet sich nahezu vollumfänglich innerhalb des LSG „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“ sowie in den NATURA 2000-Gebieten „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“ (SPA) und „Promnitz und Kleinkuppenlandschaft bei Bärnsdorf“ (FFH). Die eben benannten Schutzgebiete stellen die wesentliche Ausweisungsgrundlage des hier verorteten unwirksam gewordenen VRG Arten- und Biotopschutz dar. Außerdem befindet sich das TKS 12 nahezu vollumfänglich im unwirksam gewordenen VRG Kulturlandschaftsschutz Moritzburger Kleinkuppenlandschaft, dessen Ausweisung unabhängig von oben benanntem LSG zum Schutz der Kulturlandschaft vorgenommen wurde. Im Rahmen der Neuaufstellung des sachlichen Teilregionalplanes „Freiraumentwicklung“ ist in diesem Teilbereich eine erneute Ausweisung beider VRG vorgesehen.

TKS 13 & 15

Die TKS 13 und 15 verlaufen – ausgehend von der Ortschaft Folbern im Osten – in südliche Richtung und queren die Siedlung Paulsmühle westlich (TKS 13) bzw. östlich (TKS 15).

Die Verläufe der TKS queren die NATURA 2000-Gebiete „Mittleres Rödertal“ (SPA) und „Große Röder zwischen Großenhain und Medingen“ (FFH), das LSG „Mittlere Röderaue und Kienheide“ sowie die Große Röder und den Dobrabach. Die eben benannten Gegebenheiten stellen die wesentliche Ausweisungsgrundlage der dort verorteten unwirksam gewordenen VRG Arten- und Biotopschutz sowie vorbeugender Hochwasserschutz dar. Im Rahmen der Neuaufstellung des sachlichen Teilregionalplanes „Freiraumentwicklung“ ist in diesem Teilbereich eine erneute Ausweisung vorgesehen.

TKS 14

TKS 14 beginnt südlich der Siedlung Paulsmühle und verläuft in Richtung Süden – westlich entlang der Ortschaft Kalkreuth – bis nach Reinersdorf.

Der Verlauf ist größtenteils landwirtschaftlich geprägt und wird in Teilen von einem unwirksam gewordenen VRG Arten- und Biotopschutz überlagert, dessen Ausweisung auf Avifauna-Zugrastgebieten über flussbegleitenden Niederungen beruht. Im Rahmen der Neuaufstellung des sachlichen Teilregionalplanes „Freiraumentwicklung“ ist in diesem Teilbereich eine Reduzierung des Flächenumfanges wahrscheinlich.

TKS 16

TKS 16 verläuft ungebündelt westlich der Ortschaft Folbern in Richtung Süden zwischen dem Wohngebiet Kupferberg (Großenhain) und der Ortschaft Wessnitz bis nach Zschauitz und setzt sich westlich der Ortschaft Lenz als TKS 17 fort.

Der nördliche Teil des TKS kreuzt zwischen Großenhain und der Ortschaft Folbern die NATURA 2000-Gebiete „Mittleres Rödertal“ (SPA) und „Große Röder zwischen Großenhain

und Medingen" (FFH), das LSG „Mittlere Röderaue und Kienheide" sowie die Große Röder, die Alte Röder, den Röderneugraben und den Küchengraben. Im südlichen Bereich des TKS werden das FFH-Gebiet „Hopfenbachtal" mit Hopfenbach sowie der Bierlichtbach mit jeweiliger Ufervegetation gequert.

Die jeweiligen Schutzgebiete und die darin befindlichen benannten Gewässer (bzw. deren Überschwemmungsbereiche) stellen die wesentliche Ausweisungsgrundlage der dort verorteten unwirksam gewordenen VRG Arten- und Biotopschutz sowie vorbeugender Hochwasserschutz dar. Im Rahmen der Neuaufstellung des sachlichen Teilregionalplanes „Freiraumentwicklung" ist in diesem Teilbereich eine erneute Ausweisung vorgesehen.

TKS 17

TKS 17 verläuft – ausgehend im Westen der Ortschaft Lenz – zunächst entlang der Bahnstrecke Dresden-Cottbus und 110-kV-Leitung in Richtung Süden und knickt auf Höhe der Ortschaft Altleis nach Osten ab. Westlich der Ortschaft Altleis schließt es an das TKS 18 an. Im Übergangsbereich zwischen TKS 16 und 17 wird der Bierlichtbach mit begleitender Ufervegetation gequert, welcher die wesentliche Ausweisungsgrundlage des dort verorteten unwirksam gewordenen VRG Arten- und Biotopschutz darstellt. Im Rahmen der Neuaufstellung des sachlichen Teilregionalplanes „Freiraumentwicklung" ist in diesem Teilbereich eine erneute Ausweisung vorgesehen.

TKS 18

TKS 18 sieht – ausgehend von der Ortschaft Altleis im Westen – einen mit der 110-kV-Leitung Dresden Niedersedlitz – Böhla gebündelten, weitestgehend in östliche Richtung bis in den Süden der Ortschaft Oberebersbach gehenden Verlauf vor. Dabei verläuft es südlich der Ortschaft Ermendorf, weiter zwischen den beiden Ortschaften Lauterbach und Naunhof hindurch und bindet südlich von Oberebersbach an das TKS 9a an.

Innerhalb des Verlaufes des TKS 18 sind südlich der Ortschaft Altleis Teilflächen im Rahmen des Aufstellungsprozesses des sachlichen Teilregionalplanes „Energieversorgung/ Windenergienutzung" vertieft als Windpotenzialfläche untersucht worden, sodass es an dieser Stelle zu Konflikten kommen kann. Diesbezüglich wird auf die Notwendigkeit einer gegenseitigen Berücksichtigung der jeweiligen Planungsstände im weiteren Planungsprozess hingewiesen.

Im Bereich der Ortschaften Naunhof und Lauterbach wird zusätzlich das NATURA 2000-Gebiet „Hopfenbachtal" (FFH) gekreuzt. Dieses stellt die wesentliche Ausweisungsgrundlage für das dort verortete unwirksam gewordenen VRG Arten- und Biotopschutz dar. Im Rahmen der Neuaufstellung des sachlichen Teilregionalplanes „Freiraumentwicklung" ist in diesem Teilbereich eine erneute Ausweisung vorgesehen.

Randlich werden mit der siedlungstypischen Ortsrandlage Großdobritz sowie Schloss und Rittergut Lauterbach je ein nicht mehr wirksames VBG bzw. VRG Kulturlandschaftsschutz berührt. Im Rahmen der Neuaufstellung des sachlichen Teilregionalplanes „Freiraumentwicklung" ist eine erneute Festlegung wahrscheinlich. Aufgrund der lediglich randlichen Betroffenheit sowie der technogenen Vorprägung (bereits vorhandene 110-kV-Leitung) wird aber von keiner wesentlichen Beeinflussung dieser Kulturlandschaftselemente ausgegangen.

TKS 19a

TKS 19a verläuft vom Flugplatz Großenhain weitestgehend in westliche Richtung entlang der Ortschaft Kleinthiemig bis nach Wildenhain und knickt anschließend als TKS 19b nach Süden ab.

Das TKS 19a ist bereits ein Bestandteil des Korridors 2 im westlichen Abschnitt UW Streumen – UW Großenhain der Elbe-Oberlausitz-Leitung. Für diesen Abschnitt ist bereits eine Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden; der Korridor 2 wurde dabei in der raumordnerischen Beurteilung der LDS unter der Maßgabe des weitestgehenden

Ausschlusses von Beeinträchtigungen der VRG Arten- und Biotopschutz als **raumverträglich** eingestuft und ist im Zuge des westlichen Planabschnittes Bestandteil einer der beiden Vorzugsvarianten. Vor diesem Hintergrund wird lediglich darauf verwiesen, dass der Verlauf des TKS 19a folgende Schutzgebiete bzw. Gewässer kreuzt:

- „Unteres Rödertal“ (SPA)
- „Röderaue und Teiche unterhalb Großenhain“ (FFH)
- „Mittlere Röderaue und Kienheide“ (LSG)
- Große Röder

Weiterhin ist das VBG Straße für die geplante Ortsumfahrung Wildenhain des LEP 2013 entsprechend zu berücksichtigen. Der letzte dem RPV bekannte Sachstand aus dem Jahr 2019 sieht für diese einen Verlauf nördlich der Ortschaft Wildenhain vor.

TKS 19b

TKS 19b verläuft gebündelt mit der 110-kV-Leitung Großenhain-Streumen – ausgehend von der Ortschaft Wildenhain im Westen – in südliche Richtung westlich an der Ortschaft Neumühle vorbei bis nach Skassa.

Innerhalb des Verlaufs des TKS 19b wird das unwirksam gewordene VRG Arten- und Biotopschutz gequert, dessen Ausweisung auf Avifauna-Zugrastgebieten über flussbegleitenden Niederungen beruht. Im Rahmen der Neuaufstellung des sachlichen Teilregionalplanes „Freiraumentwicklung“ ist in diesem Teilbereich eine Reduzierung des VRG wahrscheinlich.

Ein Festhalten an unwirksam gewordenen VRG Waldmehrung wird zum gegebenen Zeitpunkt in Abhängigkeit vom Stand konkurrierender Planungen geprüft werden.

TKS 20a

TKS 20a verläuft gebündelt mit der 110-kV-Leitung Großenhain – Streumen nördlich entlang des geplanten Windparks Skassa. Entgegenstehende wirksame oder unwirksame regionalplanerische Festlegungen sind innerhalb des TKS nicht verortet.

TKS 20b

TKS 20b sieht einen ungebündelten Verlauf in südöstliche Richtung bis zur Bahnstrecke Dresden-Leipzig vor. Dabei wird der Grenzgraben mit begleitender Ufervegetation gekreuzt, welcher die wesentliche Ausweisungsgrundlage des dort verorteten unwirksam gewordenen VRG Arten- und Biotopschutz darstellt. Im Rahmen der Neuaufstellung des sachlichen Teilregionalplanes „Freiraumentwicklung“ ist in diesem Teilbereich eine erneute Ausweisung vorgesehen.

TKS 21 & 23

TKS 23 sieht einen – ausgehend von der Ortschaft Medessen im Norden – entlang der Bahnstrecke Dresden-Leipzig gebündelten Verlauf in Richtung Osten vor und schließt im Bereich des Grenzgrabens an das TKS 21 an. Anschließend setzt sich der Verlauf entlang der Bahnstrecke Dresden-Leipzig in südöstliche Richtung fort und schließt westlich der Ortschaft Lenz an das TKS 17 an.

Die TKS liegen innerhalb des Sichtbereiches der Kirche Wantewitz, welche die Ausweisungsgrundlage des dort verorteten unwirksam gewordenen VRG Kulturlandschaftsschutz „Historisches Kulturdenkmal in weiträumig sichtexponierter Lage“ darstellt. Die Kirche stellt in dieser durch weiträumige Sichtbeziehungen geprägten Landschaft eine bedeutende Landmarke dar. Der Verlauf einer 380-kV-Leitung würde zu Beeinträchtigungen der Sichtbeziehungen v. a. zur Kirche führen.

TKS 22

TKS 22 sieht ausgehend vom TKS 19b einen entlang der 380-kV-Leitung Streumen-Röhrsdorf und 220-kV-Leitung Niederwartha-Streumen gebündelten südwestlichen Verlauf bis zur Bahnstrecke Dresden-Leipzig vor. Entgegenstehende regionalplanerische Festlegungen sind bei gebündeltem Verlauf nicht erkennbar.

TKS 24

TKS 24 sieht einen – ausgehend von der Ortschaft Medessen im Norden – südöstlichen gebündelten Verlauf entlang der elektrifizierten Regionalverkehrsstrecke (u. a. RE 50, S 1) und 110-kV-Leitung Dresden Niedersedlitz-Böhla bis in den Norden der Ortschaft Geisslitz vor. Dabei verläuft das TKS 24 südlich der Ortschaften Strießen, Priestewitz sowie voraussichtlich nördlich Stauda. Anschließend knickt das TKS in östliche Richtung entlang der 110-kV-Leitung Dresden Niedersedlitz-Böhla bis nach Altleis ab und knüpft im Westen der Ortschaft an das TKS 18 an.

Südlich der Ortschaft Strießen kreuzt das TKS 24 den Grenzgraben mit begleitender Ufervegetation. Weiterhin wird östlich der Ortschaft Stauda der „Bach aus Stauda“ sowie der Bierlichtbach mit begleitender Ufervegetation überspannt. Diese bilden die wesentlichen Ausweisungsgrundlagen der dort verorteten unwirksam gewordenen VRG Arten- und Biotopschutz. Im Rahmen der Neuaufstellung des sachlichen Teilregionalplanes „Freiraumentwicklung“ ist in diesem Teilbereich eine erneute Ausweisung vorgesehen.

Weiterhin liegt das TKS 24 innerhalb des Sichtbereiches der Kirche Wantewitz, welche die Ausweisungsgrundlage des dort verorteten unwirksamen VRG Kulturlandschaftsschutz „Historisches Kulturdenkmal in weiträumig sichtexponierter Lage“ darstellt. Die Kirche stellt in dieser durch weiträumige Sichtbeziehungen geprägten Landschaft eine bedeutende Landmarke dar. Aufgrund der größeren Nähe des Verlaufes einer 380-kV-Leitung im Vergleich zum TKS 21 werden die Beeinträchtigungen der Sichtbeziehungen im TKS 24 höher eingeschätzt.

TKS 25

TKS 25 verläuft weitestgehend entlang der Westseite der Ortschaft Volkersdorf bis zum TKS 6 in Richtung Süden und überspannt dabei den Niederen Großteich Bärnsdorf.

Das TKS 25 liegt nahezu vollumfänglich innerhalb des LSG „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“, im südlichen Bereich zusätzlich im LSG „Friedewald, Moritzburger Teichlandschaft und Lößnitz“ und überlagert teilweise den Niederen Waldteich. Die eben benannten Schutzgebiete bilden die wesentliche Ausweisungsgrundlage der dort verorteten unwirksam gewordenen VRG Arten- und Biotopschutz.

Zusätzlich kommt es innerhalb des TKS 25 zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Sichtbeziehungen v. a. ausgehend vom Fasanenschlösschen, Leuchtturm Moritzburg, innerhalb der Teichlandschaft sowie in Bezug auf die siedlungstypische Ortsrandlage Bärnsdorf. Mit der Überspannung des Großteiches Bärnsdorf erfolgt zudem, wenn auch am Rande, ein Eingriff in das Kulturdenkmal Sachgesamtheit Moritzburg gemäß § 2 SächsDSchG. Die oben genannten Sachverhalte stellen im Wesentlichen die Ausweisungsgrundlage der dort verorteten unwirksam gewordenen VRG bzw. VBG Kulturlandschaftsschutz dar. Im Rahmen der Neuaufstellung des sachlichen Teilregionalplanes „Freiraumentwicklung“ ist in diesem Teilbereich eine erneute Ausweisung der o. g. Festlegungen vorgesehen.

Die TKS 4, 5, 6, 11, 12 und 25 befinden sich außerdem innerhalb des Bauschutzbereiches nach § 12 LuftVG sowie des Korridors zu Pflicht- und Bedarfsmeldepunkten im Sichtflugverfahren des Flughafens Dresdens. Diesbezüglich ist der Stellungnahme der zuständigen Luftfahrtbehörde bzw. der Deutschen Flugsicherung besonderes Gewicht beizumessen.

Regionalplanerische Beurteilung der Untervariantenuntersuchungen

Untervariantenuntersuchung Skassa

In Bereich der Ortschaft Skassa wird vom Vorhabensträger eine Untervariantenuntersuchung hinsichtlich eines *nördlichen* (TKS 20a-20b) bzw. *südlichen* (TKS 22-23) Verlaufes der möglichen Trassenkorridore entlang des in Planung befindlichen Windparks Skassa zur Diskussion gestellt.

Unter Berücksichtigung des vom Vorhabensträger vorgestellten potentiellen Verlaufes der Trassenachse innerhalb der TKS weist die nördliche Variante ein geringfügig höheres Bündelungspotential auf. Dafür zeichnet sich die **südliche Variante** durch eine aus Sicht des RPV geringfügig geringere Betroffenheit von Ortschaften in den **TKS 22-23** aus. Signifikante Bewertungsunterschiede bestehen aus regionalplanerischer Sicht nicht, wenngleich unter Berücksichtigung der Kürze dieses Planungsabschnittes hier eine höhere Wichtung des Schutzgutes Mensch gegenüber den Bündelungsmöglichkeiten gerechtfertigt werden kann. Dementsprechend folgt daraus eine **geringfügige Bevorzugung der südlichen Trassenvariante**.

(Vom Vorhabensträger wurde unter Berücksichtigung weiterer Vergleichskriterien (insb. Bündelungspotential) die Variante im nördlichen Verlauf als vorzugswürdig ermittelt).

Untervariantenuntersuchung Priestewitz

Im Bereich der Ortschaft Priestewitz wird vom Vorhabensträger eine Untervariantenuntersuchung hinsichtlich eines *nördlichen* bzw. *südlichen* Verlaufes zur Umgehung der Ortschaft vorgestellt.

Unter Berücksichtigung der aus regionalplanerischer Sicht zu bevorzugenden Variante im Bereich Skassa, ergeben sich folgende zu vergleichende Trassenverläufe:

- TKS 23 (Ergebnis Skassa) - TKS 21 - TKS 17 – nördlicher Verlauf
- TKS 24 – südlicher Verlauf

Hinsichtlich des Kulturdenkmales „Kirche Wantewitz“ wird in beiden Varianten von einer Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen ausgegangen. Im Vergleich der jeweiligen TKS untereinander zeigt sich jedoch, dass insb. aufgrund der Nähe der unterschiedlichen Sichtpunkte zum Kulturdenkmal (vgl. Karte 3 – Kulturlandschaft) im Verlauf des TKS 24 deutlich größere Beeinträchtigungen der Sichtbeziehungen zu erwarten sind. Zusätzlich geht vom Verlauf der südlichen Variante im TKS 24 eine größere Betroffenheit von Ortschaften aus. Somit wird aus regionalplanerischer Sicht der **nördlichen Variante** im Verlauf der **TKS 23-21-17 der Vorzug gegeben**.

(Der Vorhabensträger identifiziert – allerdings unter Berücksichtigung des aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes abweichenden Ergebnisses im Bereich der Untervariantenuntersuchung Skassa – ebenfalls die Variante im Verlauf des TKS 21 als vorzugswürdig.)

Untervariantenuntersuchung Mittleres Rödertal

Nördlich der Ortschaft Kalkreuth wird vom Vorhabensträger eine Untervariantenuntersuchung hinsichtlich eines *westlichen* bzw. *östlichen* Verlaufes entlang der Siedlung Paulsmühle vorgestellt. Die TKS 13 (westlich) und. 15 (östlich) verlaufen weitestgehend parallel in einem ca. 500 m Abstand zueinander.

In beiden Varianten ist von einem hohen, v. a. naturschutzfachlichen Konfliktpotential auszugehen. Unter regionalplanerischem Aspekt unterscheiden sich beide Varianten nicht wesentlich in Bezug auf die bestehenden Nutzungskonflikte, weshalb sich aus Sicht des RPV **keine zu bevorzugende Variante** abzeichnet. Der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde ist hierzu ein besonderes Gewicht beizumessen.

(Vom Vorhabensträger wird hinsichtlich der Umweltbelange die Variante im Verlauf des TKS 13 (westlicher Verlauf) aufgrund der geringeren Anzahl an Einzelkonflikten als vorzugswürdig bewertet.)

Untervariantenuntersuchung Folbern

Im Bereich der Ortschaft Folbern wird vom Vorhabensträger eine Untervariantenuntersuchung hinsichtlich eines *westlichen* bzw. *östlichen* Verlaufes entlang der Ortschaft vorgestellt. Dabei ergeben sich folgende zu vergleichende Untervarianten:

- TKS 2 bzw. 3 + Untervariante „Mittleres Rödertal“ (TKS 13 oder 15) + TKS 14 (östlicher Verlauf)
- TKS 7 (westlicher Verlauf)

Grundsätzlich werden im Verlauf der beiden Untervarianten dieselben Schutzgebiete (SPA, FFH, LSG) sowie mehrere Gewässer überspannt und es ergibt sich ein hohes naturschutzfachliches Konfliktpotential. Aus regionalplanerischer Sicht lässt sich trotz Berücksichtigung des Bündelungspotentials in den TKS 2 und 3 und der Betroffenheiten von Ortschaften **keine zu bevorzugende Variante** ermitteln.

(Vom Vorhabensträger wird unter Berücksichtigung weiterer Vergleichskriterien (weitere Umweltbelange, energiewirtschaftliche Belange) die Variante im westlichen Verlauf als vorzugswürdig ermittelt.)

Untervariantenuntersuchung Volkersdorf

Im Bereich der Ortschaften Bärnsdorf und Volkersdorf wird vom Vorhabensträger eine Untervariantenuntersuchung hinsichtlich eines *westlichen* bzw. *östlichen* Verlaufes entlang der Ortschaften vorgestellt:

- TKS 25 – westlicher Verlauf
- TKS 12 – TKS 5 – östlicher Verlauf

Die Varianten weisen in beiden Trassenkorridorverläufen ein sehr hohes Konfliktpotenzial in Bezug auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Kulturlandschaftsschutzes auf. Während im östlichen Verlauf neben dem LSG auch ein europäisches Schutzgebiet durchlaufen wird, sind insbesondere im westlichen Verlauf des TKS 25 ganz erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Denkmalschutzes im Zusammenhang mit bestehenden Sichtbeziehungen im Bereich des Schlossensembles Moritzburg festzustellen.

Der Vorhabensträger priorisierte unter Berücksichtigung weiterer Vergleichskriterien (u. a. Umweltbelange, energiewirtschaftliche Belange) die Variante im östlichen Verlauf. Aus regionalplanerischer Sicht kann in der Gesamtschau der örtlichen Gegebenheiten diese Einschätzung zwar nachvollzogen werden, das Konfliktpotenzial unterscheidet sich allerdings zwischen beiden Untervarianten nur geringfügig. Aus regionalplanerischer Sicht kann **keine der beiden Varianten als raumverträglich** eingeschätzt werden.

Regionalplanerische Beurteilung der Korridoralternativen

Nachfolgende Tabelle 2 bietet einen zusammenfassenden Überblick über die Gesamtlängen, das Bündelungspotential sowie die betroffenen Ortschaften der jeweiligen Alternativen:

Alternative	A	B	C	D
Gesamtlänge	ca. 32 km	ca. 28 km	ca. 32 km	ca. 39 km ³
Bündelungspotential	ca. 25 km	ca. 3 km	ca. 15 km	ca. 25 km
gebündelter Verlauf	ca. 78 %	ca. 11 %	ca. 47 %	ca. 64 %
unmittelbar berührte Ortschaften durch TKS	Skaup, Adelsdorf, Folbern, Quersa, Lampertswalde, Schönhof, Thiendorf, Radeburg, Volkersdorf	Skaup, Adelsdorf, Folbern, Rostig, Göhra, Reinersdorf, Kalkreuth, Ebersbach, Bärwalde, Berbisdorf, Bärnsdorf, Volkersdorf,	Skaup, Adelsdorf, Folbern, Großenhain, Wessnitz, Zschauitz, Lenz, Geißlitz, Altleis, Böhl, Ermendorf, Marschau, Lauterbach, Naunhof, Ebersbach, Bärwalde, Berbisdorf, Bärnsdorf, Volkersdorf	Kleinthiemig, Wildenhain, Skassa, Medessen, Zschauitz, Lenz, Geißlitz, Altleis, Böhl, Ermendorf, Marschau, Lauterbach, Naunhof, Ebersbach, Bärwalde, Berbisdorf, Bärnsdorf, Volkersdorf

Tabelle 1: Überblick zu den Alternativen hinsichtlich Gesamtlänge, Bündelungspotential und berührter Ortschaften

Hinweis: Die Anzahl der unmittelbar berührten Ortschaften in den Korridoralternativen besitzt nur eine sehr begrenzte Aussagekraft in Bezug auf den Umfang von betroffenen Einwohnern. Zum Zwecke eines groben Überblicks wurden diese dennoch mit aufgelistet.

Die Bewertung der untersuchten Korridore erfolgt neben der Beachtung des vorstehend beschriebenen Konfliktpotenzials auch unter Beachtung des Zieles 1.5.2 des LEP 2013, wonach der Ausbau von Bandinfrastrukturen (u. a. Stromleitungen) entlang der Verbindungs- und Entwicklungsachsen zu bündeln ist. Durch die Bündelung sollen Eingriffe in bisher unberührte Landschaftsteile minimiert und Zerschneidungseffekte verhindert werden; durch eine Bündelung wird außerdem die Funktionsfähigkeit der Verbindungs- und Entwicklungsachsen gestärkt und die von ihnen ausgehenden Entwicklungsimpulse können intensiviert werden.

Trassenkorridoralternative A

Die Alternative A erstreckt sich im Verlauf der TKS 1-2-3-4-5-6 über eine Gesamtlänge von ca. 32 km und besitzt ein Bündelungspotential auf ca. 25 km.

Im Zusammenhang mit dem Verlauf entlang der Regionalen Verbindungs- und Entwicklungsachse zwischen Großenhain und der BAB 13 korrespondiert dieser Trassenverlauf mit strategischen Zielen der Regionalentwicklung in der „Industriebogen Region“ entlang der B 98, indem von der Trasse auch positive Effekte für die Raumentwicklung ausgehen und Erweiterungen von ansässigen Betrieben bzw. Neuansiedlungen begünstigt werden können.

³ Bei Realisierung der Korridorvariante 2 im Abschnitt Streumen – Großenhain/Nord entsteht ein Bündelungseffekt innerhalb des TKS 19a auf ca. 5 km.

Innerhalb des Verlaufes der Trassenkorridorsegmente der Alternative A sind vergleichsweise die wenigsten Ortschaften betroffen. Bezogen auf das Schutzgut Mensch wird insbesondere die Überspannung einzelner Gebäude als ein wesentlicher Schwachpunkt dieses Korridors identifiziert. Zur Vermeidung dieses Konfliktes wird jedoch eine Auseinandersetzung mit der Möglichkeit der Betrachtung von Untervarianten vermisst.

Vor allem im Bereich entlang der BAB 13 ist aufgrund des Verlaufes durch eine Vielzahl von Schutzgebieten, teilweise von europäischem Rang, von einem hohen naturschutzfachlichen Konfliktpotential auszugehen. Insbesondere in den beiden letzten TKS hin zum geplanten Umspannwerk wird der Trassenverlauf aus regionalplanerischer Sicht als nicht raumverträglich eingeschätzt.

Vor dem Hintergrund des dem gegenüberstehenden hohen Bündelungspotentials entlang einer Regionalen und einer Überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachse und der vergleichsweise geringen Betroffenheit von Ortschaften sollten Möglichkeiten der Minderung dieser Konflikte durch eine Erdverkabelung in besonders sensiblen Bereichen geprüft werden.

Trassenkorridoralternative B

Im Zusammenhang mit den vom Vorhabensträger vorgestellten Ergebnissen der Untervariantenuntersuchungen stellt dieser die Alternative B mit dem Verlauf in den TKS 1-7-8-9a-9b-10-11-12-5-6 als vorzugswürdig heraus.

Die Alternative B erstreckt sich unabhängig von ihren jeweiligen Verlaufsvarianten über eine Gesamtlänge von ca. 28 km und besitzt ein ausgesprochen geringes Bündelungspotential auf einer Strecke von nur ca. 3 km. Südlich der B 98 zerschneidet sie einen bisher weitgehend ungestörten Raum.

In ihrem Verlauf wurden mehrere Untervarianten betrachtet. Gemäß den obigen Ausführungen im Rahmen der jeweiligen Untervariantenuntersuchungen ist damit eine deutliche Minderung der teilweise hohen naturschutzfachlichen Konflikte in den betroffenen Abschnitten jedoch kaum oder nicht zu erreichen. Die Stellungnahmen der Umweltbehörden sollten hier ausschlaggebend sein.

Aus regionalplanerischer Sicht gibt es keine besonderen Gründe, die begünstigend für diese Korridoralternative sprechen. Auf die besonders hervorzuhebende Konfliktlage im südlichen, mit den Korridoralternativen C und D gemeinsam verlaufenden Korridorabschnitt (s. letzter Absatz unter Pkt. 2.3) wird hingewiesen.

Trassenkorridoralternative C

Die Alternative C erstreckt sich im Verlauf der TKS 1-16-17-18-9a-9b-10-11-12-5-6 über eine Gesamtlänge von ca. 32 km und besitzt ein Bündelungspotential auf ca. 15 km.

Die Alternative C weist einen eigenständigen Verlauf lediglich innerhalb des ungebündelten TKS 16 auf, während sich die verbleibenden TKS mit denen der Alternativen B bzw. D decken. Das innerhalb des TKS 16 aufgezeigte v. a. hohe naturschutzfachliche Konfliktpotential qualifiziert diese gemeinsam mit dem geringen Bündelungspotenzial diese Trasse nicht für eine Vorzugsvariante. Außerdem wird auf die besonders hervorzuhebende Konfliktlage im südlichen, mit den Korridoralternativen B und D gemeinsam verlaufenden Korridorabschnitt (s. letzter Absatz unter Pkt. 2.3) hingewiesen.

Trassenkorridoralternative D

Im Zusammenhang mit den vom Vorhabensträger vorgestellten Ergebnissen der Untervariantenuntersuchungen stellt dieser unter Berücksichtigung der Unwirksamkeit des Kapitels Freiraum des Regionalplanes 2020 die Alternative D mit dem Verlauf in den TKS 19a-19b-20a-20b-21-17-18-9a-9b-10-11-12-5-6 als vorzugswürdig heraus.

Die Alternative D erstreckt sich im aus regionalplanerischer Sicht bzgl. der Untervarianten vorzugswürdigen Verlauf der TKS 19a-19b-22-23-21-17-18-9a-9b-10-11-12-5-6 über eine Gesamtlänge von 39 km und besitzt ein Bündelungspotential auf ca. 25 km.

Im Zusammenhang mit der Gesamtlänge der Alternative D wird auf die Ausführungen zum TKS 19a hinsichtlich der Synergien mit dem Korridor 2 des Trassenabschnittes UW Streumen – UW Großenhain der Elbe-Oberlausitz-Leitung verwiesen. Im Falle der Realisierung dieser Korridorvariante 2 würde sich die Gesamtlänge der Alternative D um ca. 5 km reduzieren.

Innerhalb des Verlaufes kommt es insbesondere im TKS 21 zu Beeinträchtigungen der Sichtbeziehungen zur Kirche Wantewitz, welche im Rahmen der Bevorzugung der nördlichen Untervariante bei Priestewitz reduziert werden kann.

Hinsichtlich des südlichen, mit den Korridoralternativen B und C gemeinsam verlaufenden Korridorabschnitts wird auf die besonders hervorzuhebende Konfliktlage hingewiesen (s. nachfolgender Absatz unter Pkt. 2.3).

Die Alternativen B, C und D haben einen gemeinsamen Verlauf in den TKS 9a-9b-10-11-12-5-6. Insbesondere der Bereich südlich der S 177 (ab TKS 9b) stellt sich vor dem Hintergrund des vergleichsweise hohen Konfliktpotentials unter naturschutzfachlichen Aspekten und Aspekten des Kulturlandschaftsschutzes als besonders sensibel heraus. Im Falle eines durchgehenden überirdischen Verlaufes werden sie aus regionalplanerischer Sicht als **nicht raumverträglich** eingeschätzt.

Fazit

Im Zusammenhang mit der industriellen Entwicklung im Norden der Landeshauptstadt Dresden besitzt das Projekt eine sehr hohe wirtschaftsstrategische Bedeutung für die künftige regionale Entwicklung weit über die Landeshauptstadt Dresden hinaus. Es ist daher unstrittig, dass es eine Umsetzung dieses Projektes bedarf.

Die Raumverträglichkeitsprüfung hat in dem Zusammenhang besonders die Aufgabe, unter überörtlichen Gesichtspunkten mögliche raumbedeutsame Auswirkungen zu prüfen und aufzuzeigen, wie das Vorhaben in Übereinstimmung mit Erfordernissen der Raumordnung und anderen in Planung befindlichen Vorhaben umgesetzt werden kann.

Insbesondere durch den wohl feststehenden Endpunkt mit dem geplanten Standort des Umspannwerkes Altwilschdorf besteht ein Zwangspunkt, der der möglichen Variabilität der diesbezüglichen Planung deutliche Grenzen auferlegt (auf Nachfrage teilte der Planungsträger mit, dass aufgrund einer unbedingten Verbrauchsnähe zum Versorgungsschwerpunkt sowie mit der Funktion des geplanten Umspannwerkes als wichtiger Netzknoten eine großräumigere Standortalternative ausscheidet). Dies stellt den betroffenen Planungsträger sowie alle Beteiligten vor erhebliche Herausforderungen.

Im Ergebnis der Analyse der in die Raumverträglichkeitsprüfung eingebrachten Trassenalternativen zeigt sich in allen Korridoralternativen in Teilen ein hohes Konfliktpotential. So wird für den Bereich südlich der S 177 – Korridore B, C und D – aufgrund erheblicher Konflikte mit Belangen des Natur- und Kulturlandschaftsschutzes keine Raumverträglichkeit bei überirdischem Trassenverlauf gesehen. Die Prüfung einer Erdverkabelung könnte hier zu einer Lösung führen und wird deshalb dringend angeraten. Gleiches gilt für die Korridoralternative A entlang der BAB 13 sowie im Endabschnitt bis zum Umspannwerk Altwilschdorf.

Eine klare Vorzugsvariante kann aus regionalplanerischer Sicht aufgrund der festgestellten Raumnutzungskonflikte und auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen nicht benannt werden. Dazu sind weitere vertiefte Untersuchungen insbesondere zu den in dieser Stellungnahme benannten konkurrierenden Belangen erforderlich, wofür bevorzugt die Korridoralternativen A und D in Betracht kommen sollten. Darin eingeschlossen sollte auch eine Auseinandersetzung mit der Möglichkeit von Untervarianten im Zuge des Korridors A sein.

Inwieweit ggf. eine weitere Kombination der Varianten D und A in Verlängerung des TKS 18 in Richtung Osten zielführend sein kann, wird außerdem zur Prüfung angeregt.